OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701381/16/VG

Datum:
Linz, 17. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des G-P S, vertreten durch Mag. E L, Rechtsanwalt in Enns, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. August 2021, GZ: BHLL/920100185798/20, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 25. August 2021 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 19 Stunden) wegen Übertretung des § 8 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020 iVm § 3 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz und § 7 Abs. 1 und 7 der 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 566/2020. Ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens in der Höhe von 36 Euro zu bezahlen.

Dem Bf wurde zur Last gelegt, er habe es am 18. Dezember 2020, 14.20 Uhr, als Inhaber einer Betriebsstätte des Unternehmens „x“ in x, x, welche eine Betriebsstätte der Betriebsart des Gastgewerbes darstelle, nicht dafür Sorge getragen, dass die Betriebsstätte zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nicht betreten bzw. befahren werde und auch keine Abholung von Speisen und Getränken zwischen 06.00 und 19.00 Uhr durchgeführt bzw. ermöglicht worden sei, obwohl das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes gemäß der 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zum tatgegenständlichen Zeitpunkt untersagt gewesen sei.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, es sei nicht richtig, dass der Bf am 18. Dezember 2020 als Inhaber der genannten Betriebsstätte nicht dafür Sorge getragen habe, dass die Betriebsstätte zum Zweck des Erwerbs von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nicht betreten bzw. befahren werde und auch keine Abholung von Speisen und Getränken durchgeführt bzw. ermöglicht worden sei. Richtig sei vielmehr, dass sich am 18. Dezember 2020 gegen 14.20 Uhr sechs Personen in der Betriebsstätte des Bf befunden hätten. Eine von diesen Personen habe sich ein Menü abgeholt, fünf weitere hätten eine von der Gattin des Bf selbst gemachte Marmelade abgeholt. Das Menü habe zubereitet werden müssen und sei diese Person aus diesem Grund kurzfristig im Lokal geblieben. Die Marmelade sei noch nicht ganz fertig gewesen und habe sich kurz vor dem Abfüllen befunden und hätten die fünf weiteren Personen daher auf die in Gläser abgefüllte Marmelade in der Betriebsstätte des Bf gewartet. Alle Personen hätten zueinander den nötigen Abstand eingehalten und die erforderlichen FFP2 Masken getragen. Dies sei vom

Bf und seiner Gattin streng überwacht worden. Bei sämtlichen der genannten Personen handle es sich um Bekannte des Bf und der Gattin des Bf. Diese seien vom Bf telefonisch darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Gattin des Bf frische Marmelade zubereite und diese abholbereit sei. Die Abholung von Speisen in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen sei zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr zulässig gewesen (Hinweis auf § 7 Abs. 7 der 3.COVID-19-Schutzmaßnahmen-verordnung). Die Ausgabe eines Menüs und von fünf Marmeladengläsern an fünf Kunden sei daher zulässig gewesen. Keiner der anwesenden Kunden habe im Lokal des Bf etwas konsumiert. Zum Beweis dafür wurden mehrere Zeugen angeführt, darunter auch die Gattin des Bf.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Bf ist Inhaber der Betriebsstätte „x“ in x, x, wobei es sich um die Betriebsstätte eines Gastgewerbes handelt. Aufgrund einer Anzeige führte die Polizei dort am 18. Dezember 2020, 14.20 Uhr, eine Kontrolle durch. Bei der Kontrolle waren mehrere Leute im Lokal anwesend. Einige sind an der Theke gestanden, ein paar sind gesessen. Auch beim Tisch ist jemand gesessen. Auf der Theke standen Getränke (Bier). Die Gattin des Bf hat während der Polizeikontrolle an die Kunden Marmeladegläser verteilt. Ein Kunde (J H) holte Essen ab.

Nach dem vorgelegten Akt der belangten Behörde sind keine einschlägigen Vormerkungen des Bf ersichtlich.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt der belangten Behörde, Einsicht in das hg. Verwaltungsstrafverfahren betreffend J H (prot. zu Zl. LVwG-701389) sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Februar 2022. In der Verhandlung wurden, bis auf den nicht erschienenen Zeugen J H, alle vom Bf beantragten Zeugen sowie jener Polizeibeamte, der die Kontrolle durchgeführt hat, einvernommen. Die Zeugenaussage des J H und des Polizeibeamten aus dem hg. Verfahren Zl. LVwG-701389 wurden verlesen. Der Umstand, dass J H Essen abgeholt hat, ergibt sich aus dem hg. Verfahren LVwG-701389. Auf seine neuerliche Einvernahme wurde daher vom rechtsfreundlich vertretenen Bf verzichtet.

Die erkennende Richterin konnte sich im Zuge der Verhandlung einen persönlichen Eindruck vom Bf, von den Zeugen und vom Polizeibeamten verschaffen.

Der Zeuge M F gab an, dass er zunächst beruflich im Lokal gewesen sei und sich zum Zeitpunkt der Kontrolle bereits am Parkplatz befunden habe. Er sagte für die erkennende Richterin glaubhaft aus, dass er am Tag der Kontrolle keine Marmelade bekommen habe. Die anderen und der Bf hätten ihm aber erzählt, dass die Gattin des Bf an dem Tag eine Marmelade gemacht habe. Die Zeugen H K, H F, W K und B P haben im Wesentlichen übereinstimmend ausgesagt, dass sie beim Bf eine besondere Marmelade (Paprika-Chili-Marmelade) abgeholt hätten, die es nicht immer geben würde. Sie wären zuvor angerufen worden, dass sie diese abholen könnten, allerdings sei die Marmelade noch nicht fertig gewesen, weshalb sie darauf hätten warten müssen. Abgesehen davon, dass es im gegenständlichen Fall in rechtlicher Hinsicht nicht darauf ankommt, ob auch Speisen in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen abgeholt wurden, hält die erkennende Richterin die Aussagen dieser vier Zeugen - offensichtlich vor dem Hintergrund der damals allgemein bekannten „take away“ Ausnahmeregelung, die der Bf in seiner Beschwerde ins Treffen führt - für konstruiert und lebensfremd. Die Richterin geht vielmehr davon aus, dass die Aussagen zur besonderen Paprika-Chili-Marmelade, wenn auch nicht bis in jedes Detail, zwischen dem Bf, der Gattin des Bf und den vier genannten Zeugen abgesprochen wurde. Es widerspricht nach Ansicht der erkennenden Richterin auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die vier Zeugen H K, H F, W K und B P an einem Freitag (davon zwei Zeugen nach der Arbeit) um die Mittagszeit extra wegen frischer Marmelade in das Gasthaus gefahren sind, zumal allgemein bekannt ist, dass gerade Marmelade üblicherweise nicht unmittelbar nach dem Abfüllen in Gläser gekauft wird, und zwar auch dann nicht, wenn es sich - wie die Gattin des Bf erklärte - eher um einen scharfen „Dip“ handelt. Die Aussagen dieser vier Zeugen, dass es im Lokal nichts zu trinken gegeben hätte, wertet die erkennende Richterin als reine Schutzbehauptungen, vor allem auch deshalb, weil sie alle mit dem Bf bzw. seiner Gattin bekannt sind. Der Zeuge H K ist zudem der Cousin der Gattin des Bf, womit auch ein familiäreres Naheverhältnis zwischen diesen beiden Zeugen besteht. Auch die Aussage des Bf, dass es nichts zu trinken gegeben hätte wird als reine Schutzbehauptung gewertet. Im Übrigen ist festzuhalten, dass seine Aussagen auch widersprüchlich waren. Während der Bf in der Beschwerde noch angab, dass er selbst die Bekannten informiert hätte, dass seine Gattin frische Marmelade zubereite und diese abholbereit sei, war es nach der Aussage in der Verhandlung des LVwG Oö. die Gattin des Bf, die die Bekannten kurz vor 14.00 Uhr informierte. Er gab außerdem zuerst an, dass es die Marmelade in zwei Größen geben würde. Dazu stellte dann die Gattin des Bf im Zuge ihrer Einvernahme über Befragung durch den Rechtsvertreter des Bf klar, dass es die besondere Paprika-Chili-Marmelade – anders als andere von ihr gemachte Marmeladen - nur in einer kleinen Größe gebe, weil das mehr ein „Dip“ sei. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil - nach den Ausführungen des Bf - der Bf und nicht seine Gattin für die Abrechnung zuständig ist. Bei der Abrechnung hätte dem Bf auffallen können, dass er diese besondere Marmelade immer nur in kleinen Gläsern verkauft, zumal er auch unterschiedliche Preise für kleine und große Gläser anführte (die im Übrigen nicht zu den

Preisangaben seiner Gattin und den der Zeugen passten). Abrechnungsbelege konnte der Bf über Nachfrage der Richterin keine vorlegen, was bei einem Gasthausbetrieb doch sehr verwundert. Insgesamt kommt daher der Aussage des Polizeibeamten der höhere Beweiswert zu. Die erkennende Richterin geht daher in freier Beweiswürdigung davon aus, dass bei der Kontrolle - wie vom Polizeibeamten angeführt - Getränke (Bier) an der Theke gestanden sind. Dies hat der Polizeibeamte im Übrigen auch bereits in der Verhandlung des LVwG Oö. im Verfahren LVwG-701389 ausgesagt. Es besteht kein Grund für die erkennende Richterin an dieser Aussage zu zweifeln, erklärt sich doch gerade dadurch die von der Polizei bei der belangten Behörde erstattete Anzeige.

IV. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung der 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 566/2020, lautet auszugsweise:

„Gastgewerbe

§ 7. (1) Das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes ist untersagt.

[...]

(7) Abweichend von Abs. 1 ist die Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulässig. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten sowie eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen."

Die maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020, lauten auszugsweise:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,

[...]

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

[...]

Strafbestimmungen

§ 8. [...]

(3) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß §°4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 1 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort, deren/dessen Betreten oder befahren gemäß §§ 3 und 4 untersagt ist, nicht betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

[...]“

V. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Wie der Bf richtig vorbringt, war im Tatzeitpunkt die Abholung von Speisen vor dem Hintergrund der sog. „take away“ Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 7 COVID-19-SchuMaV erlaubt. Allerdings war, was auch der Bf nicht in Abrede stellt, die Konsumation von Getränken in Gasthäusern zu dieser Zeit zweifellos verboten. Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass im Gasthaus des Bf nicht nur Speisen zur Abholung, sondern auch Getränke zur Konsumation vor Ort, angeboten wurden. Der Bf hat daher den Tatbestand des § 7 Abs. 1 COVID-19-SchuMaV in objektiver Hinsicht erfüllt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Missachtung der Bestimmung des § 7 Abs. 1 der 3. COVID-19-SchuMaV ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 8 Abs. 3 COVID-19-MG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann. Es kann daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, sondern ist vielmehr aus generalpräventiven und aus spezialpräventiven Gründen mit der Verhängung einer Geldstrafe vorzugehen.

Von der Unbescholtenheit des Bf ist bereits die belangte Behörde ausgegangen, was einen Milderungsgrund darstellt. Erschwerungsgründe liegen keine vor. Nach eigenen Angaben verdient der Bf in einem schlechten Monat 1.000 Euro, in einem guten Monat 2.000 Euro. Er besitzt die Hälfte von seinem Elternhaus und hat keine Sorgepflichten. Selbst bei Berücksichtigung eines Einkommens von 1.000 Euro in einem schlechten Monat ist im gegenständlichen Fall aber zu berücksichtigen, dass der Strafrahmen 30.000 Euro beträgt. Die übertretene Norm schützt das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, weshalb dieser eine äußerst hohe Bedeutung zuzumessen ist. Weiters ist zu bedenken, dass selbst über Personen mit geringem oder keinem Einkommen eine Geldstrafe verhängt werden kann bzw. ist gegebenenfalls bei deren Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen.

Die belangte Behörde hat eine Strafe in Höhe von lediglich ca. 1 % des Strafrahmens verhängt. Eine Herabsetzung der Strafe kommt für die erkennende Richterin angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und aus spezialpräventiven Überlegungen, weil der Bf als Inhaber einer Betriebsstätte des Gastgewerbes davon abgehalten werden soll in Hinkunft weitere derartigen Übertretungen zu begehen, nicht in Betracht.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund ist dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG Oö. in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Letztendlich sind die konkreten Sachverhaltsfeststellungen ein Ergebnis der konkreten Beweismittel und Beweiswürdigung und somit einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsgrundfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor (vgl. VwGH 18.10.2000, 99/09/0011; 22.2.2006, 2002/09/0187; 6.5.2020, Ra 2020/08/0001).

Darüber hinaus ist die Strafzumessung stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch